

Honorarregelung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

§ 1 Honoraranspruch

1. Die Honorarregelung gilt für folgende erbrachte Leistung durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)
 - Ausbilderentschädigung
2. Vor Beginn der Leistungen ist eine Honorarvereinbarung abzuschließen.

Anmerkung: Geregelt in § 5 Personelle Leistungen Abs. 3 in der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark).

§ 2 Honorar der Ausbildung

1. Kameraden und Helfer mit dem Abschluss Kreisausbilder / Ausbilder bzw. Spezialausbildung erhalten ein Honorar von 12,00 € je geleistete Ausbildungsstunde.
2. Fachlich befähigte Personen, die in der Ausbildung eingesetzt werden, erhalten ein Honorar von 8,00 € je geleistete Ausbildungsstunde.
3. Abrechnungen sind spätestens zum Ende des Folgemonates der Ausbildung durch den Lehrgangsleiter bei der Stadt einzureichen. Eine Übersicht zu den geleisteten Stunden ist beizufügen.
4. Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

§ 3 Fälligkeit der Honorarzahlung

Ausbilderhonorare werden nach Abschluss des betreffenden Lehrganges und Stundennachweis im darauf folgenden Monat gezahlt.

§ 4 Steuerrecht

Die steuerliche Behandlung des gezahlten Honorars liegt im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 5 Inkrafttreten

Der Beschluss zur Honorarvereinbarung vom 16.06.2010 wird aufgehoben.
Der Beschluss vom 16.11.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 16.11.2016


V. Schlüsselburg
Bürgermeisterin